



eLearning-Modul

eCommerce: IOSS-Regelung für Fortgeschrittene (IOSS für Fortgeschrittene)

Hauptpunkte des Kurses

Dies ist eine kurze und praktische Zusammenfassung der wichtigsten Kursinformationen.

1 Lernziele

Dieser Kurs informiert Sie über:

- Die Einfuhrregelung des OSS (IOSS) und ihre Vorgänge.
- Die allgemeinen Funktionalitäten des IOSS und die Verwendung der IOSS-Mehrwertsteueridentifikationsnummer.
- Die IOSS-Teilvorgänge (Anmeldung, Mehrwertsteuererklärung, Zahlung) für alle Beteiligten (Zoll- und Steuerbehörden und IOSS nutzende Wirtschaftsbeteiligte).
- Die Vorteile der Einfuhrregelung.











2 Einführung in IOSS

Der **One-Stop-Shop (OSS)** der EU ist das elektronische Portal, über das Unternehmen ab dem 1. Juli 2021 ihren Mehrwertsteuerpflichten bei Verkäufen im elektronischen Handel an Verbraucher innerhalb der EU nachkommen können. Die EU-Regelung gilt für Telekommunikations-, Rundfunk- oder elektronisch erbrachte Dienstleistungen (TRE), innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen, sowie andere als die TRE-Dienstleistungen.

Die Nicht-EU-OSS-Regelung gilt für die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern für Kunden in der EU, wie zum Beispiel: - Beherbergungsdienstleistungen; - Eintritt zu Veranstaltungen; - Transportdienstleistungen.

Der **Import One-Stop-Shop (IOSS)** ist das elektronische Portal, das Unternehmen ab dem 1. Juli 2021 nutzen können, um ihren Mehrwertsteuerpflichten im elektronischen Geschäftsverkehr bei Fernverkäufen von eingeführten Gegenständen für Sendungen mit einem Wert von höchstens 150 EUR nachzukommen.

Übersicht des One Stop Shop (OSS) und der Einfuhrregelung (IOSS)

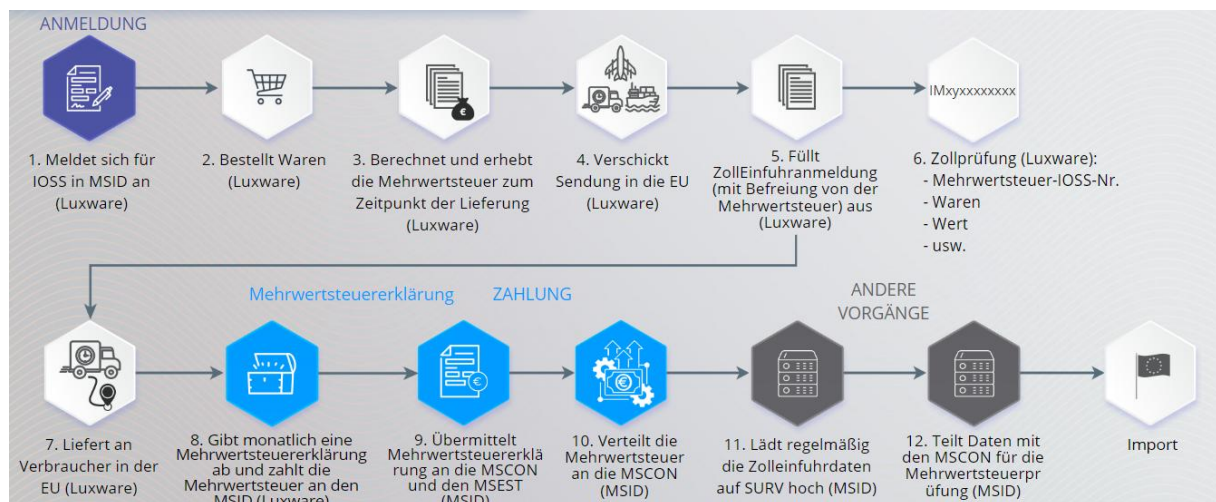
	Nicht in der EU ansässiger Steuerpflichtiger/Lieferer 	In der EU ansässiger Steuerpflichtiger/Lieferer 
Erbringung von Dienstleistungen für Verbraucher (B2C)	 Nicht-EU-Regelung (OSS)	 EU-Regelung (OSS)
Fernlieferung von Gegenständen durch einen fiktiven Lieferer	 EU-Regelung (OSS)	 EU-Regelung (OSS)
Inländische Lieferung von Gegenständen durch einen fiktiven Lieferer	 EU-Regelung (OSS)	 EU-Regelung (OSS)
Fernverkäufe von importierten Gegenständen aus Drittländern in Sendungen von höchstens 150 EUR	 Einfuhrregelung (IOSS) Notwendigkeit eines Vermittlers/Vertreters (JA)	 Einfuhrregelung (IOSS) Notwendigkeit eines Vermittlers/Vertreters (NEIN)

3 Einfuhrregelung

Der Import-One-Stop-Shop (IOSS) wurde geschaffen, um die Erklärung und Zahlung der Mehrwertsteuer für Fernverkäufe von Gegenständen, die von EU-Verkäufern oder Nicht-EU-Verkäufern aus Drittgebieten oder Drittländern an Verbraucher in der EU eingeführt werden, zu begünstigen und zu vereinfachen. Der IOSS gilt nur für Sendungen von Gegenständen, deren Sachwert 150 EUR nicht übersteigt.

Am 1. Juli 2021 wurde die Mehrwertsteuerausnahme für den Import von Waren mit einem Wert von höchstens 22 EUR abgeschafft. Infolgedessen unterliegen alle in die EU eingeführten Handelsgegenstände der Mehrwertsteuer.

Übersicht über die Einfuhrregelung



3.1 Anmeldung

Zur Nutzung des Import One-Stop Shop muss sich das Unternehmen, das Fernverkäufe von Gegenständen aus Drittgebieten oder Drittländern durchführt, in dem Mitgliedstaat registrieren, in dem es ansässig ist, oder wenn es außerhalb der EU ansässig ist, in einem der Mitgliedstaaten, in dem es eine feste Niederlassung hat. Aus der Entscheidung für den einen oder den anderen Mitgliedstaat ergeben sich keine Vorteile für die Mehrwertsteuer.

3.2 Mehrwertsteuererklärung

Ein den IOSS verwendender Steuerpflichtiger muss eine monatliche Mehrwertsteuererklärung beim Mitgliedstaat der Identifizierung einreichen, die folgende Angaben enthält:

- 1) Zu besteuender Gesamtbetrag für jedes an einen Mitgliedstaat geliefertes Produkt, in dem der Versand oder Transport der Waren zum Verbraucher endet
- 2) Mehrwertsteuerbetrag
- 3) Mehrwertsteuersatz

Die Einfuhrerklärung hat die geltende IOSS-Identifizierungsnummer des Steuerpflichtigen oder des in der EU ansässigen ernannten Vermittlers bzw. Vertreters zu beinhalten.

Die Steuerbehörden des Mitgliedstaats der Identifizierung leiten die Informationen der Mehrwertsteuererklärung an jeden in der Mehrwertsteuererklärung genannten Mitgliedstaat weiter, in dem der Versand oder Transport der Gegenstände endet.

3.3 Mehrwertsteuerzahlungen

Das Unternehmen zahlt die in seiner Mehrwertsteuererklärung gemeldete Mehrwertsteuer an die Steuerbehörden des Mitgliedstaates der Identifizierung.

Der Mitgliedstaat der Identifizierung leitet die Mehrwertsteuer an die in der Mehrwertsteuererklärung genannten Mitgliedstaaten weiter.

4 Anmeldevorgang

4.1 Unmittelbare Anmeldung im Mitgliedstaat der Niederlassung

Jeder Steuerpflichtige, der in der EU Fernverkäufe mit aus einem Drittgebiet oder einem Drittland eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 EUR tätigt, kann sich für die Einfuhrregelung registrieren lassen. Wenn diese Person keine Niederlassung in der EU hat, muss sie einen Vermittler bzw. Vertreter benennen, um die Regelung in Anspruch nehmen zu können.

Bei der Einfuhrregelung ist der Mitgliedstaat der Identifizierung derjenige Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist.

4.2 Über den Vermittler/Vertreter

Steuerpflichtige, Lieferer und elektronische Schnittstellen, die nicht in der EU oder einem Drittland, mit dem die EU ein Amtshilfeabkommen für die Beitreibung der Mehrwertsteuer hat, ansässig sind, müssen einen Vermittler bzw. Vertreter ernennen, um die Einfuhrregelung nutzen zu können. Sonstigen Steuerpflichtigen, die in der EU ansässig sind, steht es frei, einen Vermittler bzw. Vertreter zu ernennen, sie sind aber nicht dazu verpflichtet.

Der Vermittler bzw. Vertreter muss ein in der EU ansässiger Steuerpflichtiger sein. Er muss alle in der Einfuhrregelung festgelegten Verpflichtungen für den Lieferer oder die elektronische Schnittstelle erfüllen, von welchen er ernannt wurde, einschließlich der Einreichung der IOSS-Mehrwertsteuererklärungen und Zahlung der Mehrwertsteuer auf Fernverkäufe von importierten geringwertigen Gegenständen.

4.3 Unmittelbare Anmeldung mit einem Vermittler bzw. Vertreter und im Mitgliedstaat der Identifizierung

Wenn der Steuerpflichtige nicht in der EU ansässig ist, wäre der Mitgliedstaat der Identifizierung ein Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige eine feste Niederlassung hat. Wenn der Steuerpflichtige mehr als eine feste Niederlassung hat, kann dieser Steuerpflichtige jeden Mitgliedstaat, in dem er eine feste Niederlassung hat, als seinen Mitgliedstaat der Identifizierung wählen.

Wenn der Steuerpflichtige außerhalb der EU in einem Drittland ansässig ist, mit dem die EU ein Amtshilfeabkommen für die Beitreibung der USt. geschlossen hat, und Fernverkäufe von Gegenständen tätigt, die aus diesem Drittland eingeführt wurden, steht es ihm frei, einen beliebigen Mitgliedstaat als Mitgliedstaat der Identifizierung zu wählen. In diesem Fall ist es nicht erforderlich, einen Vermittler bzw. Vertreter zu benennen, um die Einfuhrregelung in Anspruch nehmen zu können.

4.4 Der Anmeldevorgang, der vom Mitgliedstaat der Identifizierung durchgeführt wird

Der Anmeldevorgang für Wirtschaftsbeteiligte/Vermittler bzw. Vertreter, der vom Mitgliedstaat der Identifizierung durchgeführt wird, besteht aus drei Teilvorgängen:

- 1) Erstanmeldung
- 2) Aktualisierung der Anmeldeinformationen
- 3) Ausschluss von der Sonderregelung

5 Mehrwertsteuerklärungsvorgang durch Mitgliedstaaten

Der Mehrwertsteuerklärungsvorgang durch den Mitgliedstaat der Identifizierung umfasst die folgenden Teilvorgänge:

- 1) Mehrwertsteuerklärungsvorgang
- 2) Übermittlung der Mehrwertsteuerklärungsinformationen
- 3) Erinnerung an die Mehrwertsteuerklärung

5.1 Mehrwertsteuerklärungsvorgang durch den Mitgliedstaat der Identifizierung

Die Verarbeitung der Mehrwertsteuerklärung betrifft die Verarbeitung der ersten, vom Wirtschaftsbeteiligten oder seinem Vermittler bzw. Vertreter eingereichten Mehrwertsteuerklärung durch den Mitgliedstaat der Identifizierung.

Der Wirtschaftsbeteiligte oder der Vermittler bzw. Vertreter muss die Mehrwertsteuerklärung gemäß den folgenden Definitionen beim Mitgliedstaat der Identifizierung einreichen.

Der Wirtschaftsbeteiligte oder der Vermittler bzw. Vertreter muss die Mehrwertsteuerklärung monatlich innerhalb des Monats nach dem Ende des Erklärungszeitraums, den die Erklärung bezüglich der Einfuhrregelung abdeckt, beim Mitgliedstaat der Identifizierung einreichen

5.2 Übermittlung der Mehrwertsteuerklärung durch den Mitgliedstaat der Identifizierung

Der Teilvorgang zur Übermittlung der Informationen der Mehrwertsteuerklärung umfasst die Vorbereitung der Informationen der Mehrwertsteuerklärung durch den Mitgliedstaat der Identifizierung sowie die Übermittlung an den Mitgliedstaat des Verbrauchs oder des Mitgliedstaats der Niederlassung.

5.3 Mehrwertsteuerklärungserinnerung durch den Mitgliedstaat der Identifizierung

Der Mitgliedstaat der Identifizierung identifiziert alle Wirtschaftsbeteiligten und Vermittler bzw. Vertreter, die im relevanten Erklärungszeitraum keine Mehrwertsteuerklärung eingereicht haben, und übermittelt diese Informationen wie folgt an alle anderen Mitgliedstaaten:

- 1) Wählt die zu erinnernden Wirtschaftsbeteiligten oder Vermittler bzw. Vertreter aus
- 2) Erinnert den Wirtschaftsbeteiligten oder Vermittler bzw. Vertreter an seine Mehrwertsteuerklärung
- 3) Erstellt und übermittelt eine Liste der erinnerten Wirtschaftsbeteiligten oder Vermittler bzw. Vertreter

6 Zahlungsvorgang der Mitgliedstaaten

6.1 Bewertung des Zahlungsvorgangs durch den Mitgliedstaat der Identifizierung

Die Bewertung des Zahlungsvorgangs berücksichtigt Folgendes:

- 1) Den Empfang einer Zahlung von einem Wirtschaftsbeteiligten oder seinem Vermittler bzw. Vertreter durch einen Mitgliedstaat der Identifizierung.
- 2) Die Erfassung der Zahlung.
- 3) Die Feststellung und Rückerstattung von Überzahlungen des Mehrwertsteuerbetrags und die Bearbeitung einer unbekanntem Zahlung.
- 4) den Empfang und die Bearbeitung von durch den Mitgliedstaat des Verbrauchs verschickten Zahlungserinnerungsnachrichten.

6.2 Vorgang der Übermittlung von Zahlungen durch den Mitgliedstaat der Identifizierung

Der Mitgliedstaat der Identifizierung erhält eine Zahlung von einem Wirtschaftsbeteiligten oder seinem Vermittler bzw. Vertreter für eine einen oder mehrere Mitgliedstaaten des Verbrauchs betreffende Mehrwertsteuererklärung. Der Mitgliedstaat der Identifizierung muss die Zahlung innerhalb von 20 Tagen ab dem Ende des Monats, in dem er die Zahlung erhalten hat, in Zahlungen für die jeweiligen Mitgliedstaaten des Verbrauchs aufteilen und sie an die Mitgliedstaaten des Verbrauchs überweisen. Die Betriebsabteilung des Mitgliedstaats der Identifizierung erstellt eine Liste der von dem Wirtschaftsbeteiligten oder seinem Vermittler bzw. Vertreter in der Zahlungsfrist erhaltene Zahlungen.

6.3 Verarbeitung von Zahlungsinformationen des Mitgliedstaats des

Verbrauchs Die Betriebsabteilung des Mitgliedstaats übermittelt eine Nachricht mit Informationen zur Beurteilung der Zahlung an den jeweiligen Mitgliedstaat des Verbrauchs.

Der Mitgliedstaat des Verbrauchs empfängt und bearbeitet die Zahlung und Zahlungsinformationen vom Mitgliedstaat der Identifizierung mit folgenden Tätigkeiten durch seine Betriebs- und Finanzabteilungen:

- 1) Zahlungsinformationen speichern
- 2) Die erhaltene Zahlung eintragen
- 3) Über erhaltene Zahlung informieren
- 4) Auf Zahlung warten
- 5) Zahlungsinformationen beurteilen
- 6) Kontakt mit dem Mitgliedstaat der Identifizierung aufnehmen, um Unstimmigkeiten zu lösen
- 7) Richtige Zahlungsinformationen

6.4 Vorgang der Zahlungserinnerungen durch den Mitgliedstaat der Identifizierung

Der Zahlungserinnerungsvorgang betrifft die Verpflichtung des Mitgliedstaats der Identifizierung, den Wirtschaftsbeteiligten oder seinen Vermittler bzw. Vertreter an überfällige Mehrwertsteuer zu erinnern.

Wenn die vom Wirtschaftsbeteiligten oder seinem Vermittler bzw. Vertreter erhaltene Zahlung als Unterzahlung oder Nichtzahlung eingestuft wird, muss der Mitgliedstaat der Identifizierung den Wirtschaftsbeteiligten oder seinen Vermittler bzw. Vertreter am zehnten Tag ab dem Tag, an dem die Zahlung spätestens erfolgt sein sollte, an die überfällige Mehrwertsteuer erinnern.

Zum Senden einer Zahlungserinnerung wird der Mitgliedstaat der Identifizierung:

- 1) Die Liste der unterbezahlten Mehrwertsteuererklärungen entnehmen.
- 2) Den Wirtschaftsbeteiligten oder den Vermittler bzw. Vertreter von der überfälligen Mehrwertsteuer informieren.
- 3) Die Liste der erinnerten Wirtschaftsbeteiligten/Vermittler bzw. Vertreter übermitteln

7 Andere Vorgänge für Mitgliedsstaaten

7.1 Rückerstattungsvorgang - Übermittlung von Informationen durch den Mitgliedstaat des Verbrauchs

Die Betriebsabteilung des Mitgliedstaats des Verbrauchs hat eine Liste der überbezahlten Mehrwertsteuererklärungen und kann die Zahlung vom Mitgliedstaat der Identifizierung bewerten.

Sie weist die Finanzabteilung für jede Mehrwertsteuererklärung in der Liste an, eine direkte Rückerstattung an den Wirtschaftsbeteiligten oder seinen Vermittler bzw. Vertreter zu leisten.

Die Betriebsabteilung sollte eine automatische Anfrage auf Zugriff auf die aktuellsten Anmeldeinformationen für den Wirtschaftsbeteiligten oder seinen Vermittler bzw. Vertreter an den Mitgliedstaat der Identifizierung stellen, um die Bankverbindung zu bekommen.

7.2 Rückerstattungsvorgang - Überzahlung

Der Mitgliedstaat des Verbrauchs sollte den Wirtschaftsbeteiligten oder seinen Vermittler bzw. Vertreter über die Rückerstattung informieren. Die einzigartige Mehrwertsteuererklärungsreferenznummer ist in der Korrespondenz anzugeben.

Für die Erklärungszeiträume nach dem 1. Juli 2021 wird der Fall, in dem der Mitgliedstaat der Identifizierung einen Betrag für eine Mehrwertsteuererklärung erhalten und verteilt hat, die sich später als falsch herausgestellt hat, dadurch gehandhabt, dass der Wirtschaftsbeteiligte oder der Vermittler bzw. Vertreter in der nachfolgenden Mehrwertsteuererklärung eine Berichtigung einreichen.

Falls die Berichtigung für eine Überzahlung vorgenommen wurde, zahlt der Mitgliedstaat des Verbrauchs den überbezahlten Betrag direkt an den Wirtschaftsbeteiligten zurück.

7.3 Beitreibung einer Zahlung durch den Mitgliedstaat des Verbrauchs

Der Mitgliedstaat des Verbrauchs beurteilt die Unterzahlung gemäß den nationalen Abläufen. Der Mitgliedstaat des Verbrauchs kann sich entscheiden, die unterbezahlte Mehrwertsteuer nicht beizutreiben (zum Beispiel, weil der entsprechende Betrag sehr klein ist), oder kann mit der Beitreibung fortfahren.

- 1) Der Mitgliedstaat des Verbrauchs den Wirtschaftsbeteiligten erinnert oder seinen Vermittler

- bzw. Vertreter an den unterbezahlten Mehrwertsteuer-Betrag.
- 2) Der Mitgliedstaat des Verbrauchs informiert den Mitgliedstaat der Identifizierung auf elektronischem Weg, dass eine Erinnerung an die Zahlung der unterbezahlten Mehrwertsteuer an den Wirtschaftsbeteiligten oder seinen Vermittler bzw. Vertreter geschickt wurde.
 - 3) Der Mitgliedstaat des Verbrauchs kann nach nationalem Recht Gebühren oder Zinsen oder Strafzahlungen auferlegen.

Bitte beachten Sie, dass dies eine kurze und praktische Zusammenfassung der wichtigsten Kursinformationen ist. Als verbindlich gelten nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Rechtstexte der Europäischen Union. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung im Hinblick auf die Schulung.

